

Bundesarbeitsgericht
Sechster Senat

Urteil vom 12. April 2016
- 6 AZR 285/15 -
ECLI:DE:BAG:2016:120416.U.6AZR285.15.0

I. Arbeitsgericht Neumünster

Urteil vom 15. Oktober 2014
- 3 Ca 742 b/14 -

II. Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein

Urteil vom 28. April 2015
- 1 Sa 382 d/14 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichworte:

Eingruppierung nach AVR Diakonie - Auslegung des Richtbeispiels
„Gesundheitspflegerin in der Psychiatrie“

Bestimmungen:

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland (AVR-DW EKD) bzw. der Diakonie Deutschland (AVR-DD) § 12 in der Fassung vom 1. Juli 2007, Anlage 1 - Eingruppierungskatalog - in den Fassungen vom 1. Juli 2007 und 1. November 2013
Entgeltgruppen 7 und 8

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 6 AZR 284/15 -; ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDEARBEITSGERICHT



6 AZR 285/15

1 Sa 382 d/14

Landesarbeitsgericht

Schleswig-Holstein

Im Namen des Volkes!

Verkündet am

12. April 2016

URTEIL

Gaßmann, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagter, Berufungskläger, Berufungsbeklagter und Revisionskläger,

pp.

Klägerin, Berufungsbeklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. April 2016 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Fischermeier, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Spelge, den Richter am Bundesarbeitsgericht Krumbiegel sowie den ehrenamtlichen Richter Oye und die ehrenamtliche Richterin Jerchel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 28. April 2015 - 1 Sa 382 d/14 - teilweise aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Neumünster vom 15. Oktober 2014 - 3 Ca 742 b/14 - teilweise abgeändert und wie folgt gefasst:
Die Klage wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 313a ZPO).

1

Spelge

VRiBAG
Dr. Fischermeier ist
wegen Urlaubs an
der Beifügung seiner
Unterschrift
verhindert.

Krumbiegel

Spelge

Oye

K. Jerchel